

AG_STRAFGERICHT SBK.2013.373 vom 16. Januar 2014

Ag Strafgericht, 2014-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2013.373

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2013.373 du 16 janvier 2014

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2013.373 del 16 gennaio 2014

Regeste

Art. 147 Abs. 1 und Art. 185 StPO - Recht der beschuldigten Person auf Teilnahme ihrer Verteidigung bei der Untersuchung durch eine sachverständige Person. - Eine beschuldigte Person hat während der Untersuchung durch eine sachverständige Person kein Recht auf Teilnahme ihrer Verteidigung.

Erwägungen

E. 5

Art. 17 Abs. 4 und 6 ELV Anspruch auf Ergänzungsleistungen; Vermögensbewertung: Ausserkantonale Liegenschaften, die nicht eigenen Wohnzwecken dienen, sind nach dem Verkehrswert zu bewerten (Art. 17 Abs. 4 ELV). Von der Möglichkeit gemäss Art. 17 Abs. 6 ELV, für die Verkehrswertbestimmung den massgebenden Repartitionswert für anwendbar zu erklären, hat der Kanton Aargau bis anhin keinen Gebrauch gemacht (E. 3.1.1.). Die Beauftragung der Bodenbewertungsstelle des Grundbuch und Vermessungsamts des Kantons Basel Stadt mit der Verkehrswertschätzung einer Liegenschaft ist zulässig. Eine dadurch allenfalls entstehende Ungleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern von ausserkantonalen Liegenschaften gegenüber solchen, die im Kanton Aargau Liegenschaften besitzen, ist sachgerecht (E.3.1.4.2). Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 3. Kammer, vom 28. Januar 2014 i.S. M.D. gegen Ausgleichskasse A (VBE.2013.251). Aus den Erwägungen 2. 2.1. (...) 2.2. 2.2.1. (...) 2.2.2. Gestützt auf Art. 9 Abs. 5 lit. b ELG hat der Bundesrat in Art.17 ELV nähere Bestimmungen zur Vermögensbewertung erlassen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.